



GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Protokoll Gemeinde Feistritz an der Gail

Aktenzahl: SI-2025-1237-00018
Sitzung: Gemeinderat
Nr: 004
Datum: 16.12.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Daniel Nessmann, BA
Tel: 04256/246422
Mail: feistritz-gail@ktn.gde.at

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates
WEBVERSION

4/2025

vom 27. November 2025

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Zeit: 19:00 Uhr.

Geladen sind:

Mitglieder des Gemeinderates

Funktion	Partei	Mandatar
Bürgermeister	ÖVP	Dieter Anton Mörtl
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Alexander Rudolf Möderndorfer
2. Vizebürgermeister	ÖVP	Manfred Malle
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Georg Hans Melchior
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	René Nedižavec
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Sandra Irene Rauscher
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Mag. phil. Michael Leiler
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Ingeborg Maria Kampschreur
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Anton Achatz
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Marco Pipp jun.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Lukas Mosser

Weitere geladene Personen:

Funktion	Partei	weitere Sitzungsteilnehmer
Ersatzgemeinderätin Isabella Mörtl für Gemeinderat Lukas Mosser (ortsabwesend)	ÖVP	
Schriftführer		Ing. Daniel Nessmann, BA

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

-

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 18.11.2025 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung	
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 4/2025
2.	Niederschrift 3/2025
3.	Berichte des Bürgermeisters
4.	Berichte der Ausschussobleute
5.	Verordnung Stellenplan 2026
6.	Beschlussfassung über die Berechtigung der Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2026
7.	Beschluss des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 sowie des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes (2026-2030)
8.	Bedarfszuweisungsmittel 2026
9.	Subventionen 2025
10.	Neue Festsetzung der verrechenbaren Stundensätze im Wirtschaftshof
11.	Änderung Finanzierungsplan Bauhof
12.	Genehmigung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut
13.	Bericht OeMAG-Förderendabrechnung
14.	Glasfasernetzes Feistritz an der Gail
15.	Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II
16.	Beauftragung Rechtsvertretung in Angelegenheit Feuerwehrfahrzeug TLF-A 2000

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Dieter Mörtl eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Er prüft die Anwesenheit und stellte fest, dass die Sitzung beschlussfähig war.

Bürgermeister Mörtl stellt den Antrag, die Tagesordnung um die Punkte

- Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II (TOP 15) und
- Beauftragung Rechtsvertretung in Angelegenheit Feuerwehrfahrzeug TLF-A 2000 (TOP 16) zu erweitern.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

Nachdem keine Fragen im Gemeindeamt Feistritz an der Gail eingelangt sind, braucht die Fragestunde nicht abgehalten werden.

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 4/2025

Zur Fertigung gegenständlicher Niederschrift wurden einstimmig GRⁱⁿ Sandra Irene Rauscher und GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur bestellt.

2. Niederschrift 3/2025

Die Niederschrift 3/2025 der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025 wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Dieter Mörtl bringt den Gemeindemandataren folgenden Berichte zur Kenntnis:

Stromabnahmevertrag KWI + KW II

Stellenplan 2027

Sanierung Franzosendenkmal

Abschluss Fördervereinbarung mit dem Verein GO-Mobil Unteres Gailtal

Gefahrenzonenplans Gail

Trinkwasserkraftwerk Feistritz III

4. Berichte der Ausschussobleute

GR Melchior Markus – Obmann des Ausschusses für Straßenbau, Bauwesen, Elektrifizierung, Ortsbildpflege, Schutzwasserbau, Widmungen und Grundverkehr:

Es wurden alle Themen im Ausschuss berichtet.

Vzbgm. Alexander Möderndorfer – Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Zivilschutz und Feuerwehrwesen:

Alle notwendigen Punkte werden auf den eigenen Tagesordnungspunkten vorgetragen.

GRⁱⁿ Sandra Rauscher – Obfrau des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Kindergarten, Musikschule, Kultur und Brauchtum:

Musikschule

Familienfest 2025

CommunityNurse

Ehrungen

Vzbgm. Manfred Malle – Obmann des Ausschusses für Sport, Lift und Abfallbeseitigung:

Skielorado HRAST

GR Mag. Michael Leiler – Obmann des Ausschusses für Tourismus, Umweltschutz und Fledermaushaus:

Keine Wortmeldung

GRⁱⁿ Ingeborg Kampschreur – Obfrau des Kontrollausschusses:

Kontrollausschuss

5. Verordnung Stellenplan 2026

Der Entwurf des Stellenplanes 2026 wurde der Abteilung 3 – Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, wurde dem Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes, wird die Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 festgestellt wird, wie nachstehend angeführt, vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27.11.2025, Zahl: 011-0/2025-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 198 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	60,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	C	IV	8	36	36,00
5	100,00%	K	-	10	42	
6	100,00%	K	-	9	39	
7	100,00%	P3	III	6	30	
8	100,00%	P3	III	6	30	
9	60,00%			6	30	
10	70,00%	P5	III	6	30	
11	30,00%	C	IV	5	27	

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	100,00%	P2	III	7	33	
13	50,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						138,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2024, Zahl: 011-0/2024-1 außer Kraft.

6. Beschlussfassung über die Berechtigung der Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2026
--

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat folgende einstimmige Beschlüsse:

1. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist der Kassenbestand durch Rücklagenentnahmen und durch Aufnahme von Kassenkrediten zu verstärken.
2. Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 461.000,00.
3. Über die Notwendigkeit der Kassenverstärkung ist der Bürgermeister rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Notwendigkeit: Aufnahme eines Inneren Darlehens (ohne Zinsberechnung) zur Verstärkung des Kassenbestandes von den gesamten vorhandenen Rücklagen.
5. Die Vergabe des Kassenkredites erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.

7. Beschluss des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 sowie des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes (2026-2030)

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird nachstehende Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird sowie der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030 vom Gemeinderat einstimmig zum Beschluss erhoben. Das gesamte Voranschlagswerk liegt im Gemeindeamt zur Durchsicht auf.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27. November 2025, Zl. 900-2/2025-3, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:€	2.963.200,00	
Aufwendungen:	€	2.853.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	109.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.703.600,00
Auszahlungen:	€	2.883.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	- €	179.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt-

Ausgaben für die Betriebe marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Müllabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 461.000,00
(vierhunderteinundsechzigtausend Euro)

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

¹ entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

8. Bedarfszuweisungsmittel 2026

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die BZ-Anmeldungen für das Jahr 2026, wie nachstehend angeführt, festzulegen und dem Amt der Kärntner Landesregierung – Gemeindeabteilung – zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorprüfung wurde im Zuge der Begutachtung mit dem Gemeinderevisor der Gemeinde am 19.11.2025 positiv abgeschlossen.

	BZ 2026 VA
Errichtung Gerätehütte Bauhof und Instandsetzungsmaßnahmen	125.000,00
Ländliches Wegenetz	20.000,00
Förderung Liftkarten	5.000,00
Haftung Kärntner Skipass (bis 2030)	15.000,00
Eigenmittel EU-Förderung (Leader Projekt - Carbolocal)	12.000,00
<i>Summe budgetierte BZ</i>	177.000,00
<i>ungebunden!</i>	92.000,00
<i>Haushaltsausgleich o.H.</i>	150.000,00
	↓
BZ 2024-2026 € 419.000,00 Lt. Schreiben 03-ALL-58/21-2023	861.100 / 940.000
	IKZ
	50.000,00

9. Subventionen 2025

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes sowie des Ausschusses für Familien, Soziales, Kindergarten, Musikschule und Brauchtum fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Subventionen für das Jahr 2025 wie nachstehend angeführt zur Auszahlung zu bringen.

SUBVENTIONEN 2025 der Gemeinde Feistritz an der Gail

<u>Name</u>	<u>Betrag</u>
Kriegerverein Oisternig	€ 100,00
Pensionistenverband	€ 300,00
Elternverein VS Hohenthurn	€ 200,00
Trachtengruppe Feistritz an der Gail	€ 400,00
SV Draschitz	€ 400,00
ASKÖ Göriach	€ 400,00
Eisstockverein Feistritz an der Gail	€ 400,00
Bestäubungsprämie Bienenzüchter (Auszahlung erst nach Vorlage eines Faulbrutnachweises - max. 740€, 10€/Stock - 74 Stöcke)	€ 740,00
Burschenschaft Feistritz an der Gail	€ 400,00
Pferdezuchtverein K15 - Standgebühr für 63 Fohlen	€ 756,00
Kirchenchor Pfarre Feistritz	€ 200,00
<u>Gesamt</u>	€ 4.296,00

10. Neue Festsetzung der verrechenbaren Stundensätze im Wirtschaftshof

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, aufgrund der Inflation und Neuanschaffungen von Geräten den Stundensatz für Bedienstete, Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofes, wie nachstehend angeführt, mit 01.01.2026 anzupassen. Die Kosten für die öffentliche Waage, die Verleihung des Grubbers und des Viehanhängers werden nicht angehoben.

	alle Preise sind netto Preise!		
	2024	2025	2026
Wirtschaftshofmitarbeiter	35,00 € / Stunde	36,20 € / Stunde	37,00 € / Stunde
Wirtschaftshofmitarbeiter Fremdleistungen	37,00 € / Stunde	38,30 € / Stunde	39,00 € / Stunde
Verrechenbare Stundensätze für Fahrzeuge und Maschinen ohne Fahrer Maschinenstundensätze (lt. Auskunft Maschinenring und ÖKL Vergleich)			
	2024	2025	2026
Traktor 140 PS	53,20 € / Stunde	55,00 € / Stunde	56,00 € / Stunde
Frontlader inkl. Gerät	19,50 € / Stunde	20,00 € / Stunde	20,50 € / Stunde
Kehrmaschine	27,50 € / Stunde	28,50 € / Stunde	29,40 € / Stunde
Kipper 8t	13,60 € / Stunde	14,00 € / Stunde	14,40 € / Stunde
Schneepflug 3,0m	30,00 € / Stunde	31,00 € / Stunde	31,50 € / Stunde
Streugerät	10,00 € / Stunde	10,50 € / Stunde	11,00 € / Stunde
Motorsense	8,80 € / Stunde	9,00 € / Stunde	9,20 € / Stunde
Aufsitzrasenmäher Kubota, Rider	27,80 € / Stunde	28,50 € / Stunde	29,00 € / Stunde
Ford/Polaris	1,80 € / km	1,85 € / km	1,90 € / km
Pistenbully inkl. Mann	111,84 € / Stunde	115,75 € / Stunde	119,00 € / Stunde
Schneefräse	27,50 € / Stunde	28,50 € / Stunde	29,50 € / Stunde
Schneekette Traktor Allrad über 90 PS	5,00 € / Rad	5,20 € / Rad	5,20 € / Rad

11. Änderung Finanzierungsplan Bauhof

Bgm. Dieter Mörtl und EGRⁱⁿ Isabella Mörtl erklären sich zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt zu den Punkten 1 bis 6 als befangen und können somit sowohl an der Beratung als auch an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Er übergibt den Vorsitz den Vzbgm. Alexander Möderndorfer.

a) Beschluss Beauftragung:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss (9/9), die verschiedenen Gewerke wie thematisiert wie folgt, nach Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung gemäß § 104 Abs.6 der K-AGO, zu vergeben:

1. Beauftragung der Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten in der Höhe von € 71.934,60 inkl. MwSt. werden gemäß Leistungsverzeichnis an das Unternehmen Seiwald Bau GmbH, 9640 Kötschach, vergeben. In diesem Zuge soll das Leistungsverzeichnis um die Errichtung einer Stützmauer entlang der Grundstücksgrenze des Bauhofes erweitert werden.

2. Beauftragung der Holzbaumeisterarbeiten

Die Holzbaumeisterarbeiten in der Höhe von € 64.800,00 inkl. MwSt. werden gemäß Leistungsverzeichnis an das Unternehmen Holzbau Wallner GmbH, 9613 Feistritz an der Gail, vergeben.

3. Beauftragung der Dachdeckerarbeiten

Die Dachdeckerarbeiten in der Höhe von € 25.912,18 inkl. MwSt. werden gemäß Leistungsverzeichnis an das Unternehmen Spengler König, 9601 Arnoldstein, vergeben.

4. Beauftragung der Elektroarbeiten

Die Elektroarbeiten in der Höhe von € 12.385,64 inkl. MwSt. werden gemäß Leistungsverzeichnis an das Unternehmen Elektrotechnik Hierreich GmbH, 9520 Annenheim, vergeben. Die Zusatzarbeiten, wie die Blitzschutzanlage auf der Dachfläche sowie die Zuleitung zum Hauptverteiler, sollen im Zuge der Bauarbeiten ebenfalls ausgeführt werden.

5. Beauftragung Hebeanlage Big Bag

Die Beauftragung der Hebeanlage soll nach Abschluss der Baumeisterarbeiten neu evaluiert werden. Es wird ein Grundsatzbeschluss gefasst, die notwendige Hebeanlage für die Big Bags anzuschaffen.

6. Beauftragung Torbauarbeiten

Die Beauftragung der Torbauarbeiten sollen nach Abschluss der Baumeisterarbeiten neu evaluiert werden. Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, die notwendige Toranlage für die Streusalzbox anzuschaffen.

Befangen: Bgm. Dieter Mörtl und GRⁱⁿ Isabella Mörtl

b) Beschluss Änderung Finanzierungsplan:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss (11/11), den Finanzierungsplan für das Vorhaben "Errichtung Gerätehalle Bauhof", wie nachstehend angeführt abzuändern und zum Beschluss zu erheben.

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Zahlungsmittelreserve				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung				
Bedarfszuweisungsmittel iR 2025	75.000			75.000
Bedarfszuweisungsmittel iR 2026	125.000			125.000
Versicherungsentschädigung aus Hagelschaden	48.400			48.400
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers				
Darlehen				
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
...				
...				
Summe:	248.400	-	-	248.400

12. Genehmigung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut

Herr Bürgermeister berichtet über die aktuellen Thema Sondernutzung von öffentlichem Gut:

1) Grundeigentümer Parzelle .25, KG 75412:

GR Michael Leiler erklärt sich zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt zum Punkt 1 als befangen und kann somit sowohl an der Beratung als auch an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss (10/10), mit ein Sondernutzungsvertrag für die Benützung des öffentlichen Grundes für ein Hochwasserschutz inklusive Traufenpflaster im südlichen Bereich des Bestandsgebäudes Feistritz an der Gail 53 auf der Parzelle 2392/11 (öffentliches Gut), KG-Feistritz an der Gail, die Genehmigung zu erteilen. Für dieses Vorhaben wird ein ca. 1,4m x 2,5 m großer Bereich des öffentlichen Gutes benötigt. Mit dem Nutzungswerber ist dafür ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Befangen: GR Leiler Michael

2) Grundeigentümer 580, KG 75412:

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, mit ein Sondernutzungsvereinbarung für die Sanierung der Wagenhütte auf öffentlichen Grund 2383, KG 75412 abzuschließen. Als Auflage wird die Einhaltung der Einreihungsverordnung und der Definition als öffentlichen Straße auferlegt. In Anschluss wird die Zustimmung für die §7 Baumitteilung seitens der Gemeinde als Grundeigentümer erteilt.

3) Grundeigentümer 334, KG 75412:

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Antrag des Grundstückseigentümers des Grundstückes Nr. 334, KG 75412, auf Genehmigung einer Sondernutzung von öffentlichem Gut im Bereich der Parzelle Nr. 2373/3, KG 75412, zur Errichtung eines Zaunes abzuweisen, da dieser seitens des Gemeinderates als nicht mehr erforderlich angesehen wird.

Weiters fasst der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den Beschluss, dass der Grundeigentümer der Parzelle Nr. .61, KG 75412, den bestehenden Zaun auf öffentlichem Gut (Parzelle Nr. 2373/3), welcher sich auf der südlichen Seite des Wohnhauses befindet, sanieren darf.

13. Bericht OeMAG-Förderendabrechnung

Der Vorsitzende bringt den Bericht den Mandataren zur Kenntnis:

Mit 13.11.2025 wurde seitens der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bezugnehmend auf den Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses vom 27.02.2020 für das Projekt „KWII-Feistritz/Gail“ auf Basis der vorgelegten Endabrechnungsunterlagen mitgeteilt, dass die wirtschaftliche, rechtliche und technische Prüfung abgeschlossen wurde. Abzüglich der bereits ausbezahlten Akontierungszahlungen in der Höhe von € 658.046,20 ergibt sich somit ein Restbetrag in der Höhe von € 282.019,80, welcher mit 14.11.2025 am Konto der Gemeinde Feistritz an der Gail schon als Eingang verbucht werden konnte.

Der Bericht über die Prüfung der Förderungsendabrechnung der Gemeinde Feistritz an der Gail durch die a-t inn Wirtschaftsprüfungs GmbH wurde am 10.11.2025 übermittelt und liegt zur Einsicht am Gemeindeamt auf.

Auszug aus dem Bericht:

2.5. Zusammenfassende Beurteilung

Zur Berechnung des Barwertes des Investitionsprojekts im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung wurden die Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) je Jahr ermittelt. Zur Überprüfung der Zahlungszeitpunkte wurden die Zahlungsnachweise herangezogen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise in Bezug auf die Höhe der in Ansatz gebrachten Investitionskosten ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Förderungsendabrechnung sowie die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Kleinwasserkraftanlage KW II Feistritz/Gail in wesentlichen Belangen nicht mit den Bestimmungen des § 24 ÖSG 2012 sowie den Förderrichtlinien 2018 übereinstimmen.

2.6. Zusicherung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beiliegende Förderungsendabrechnung sowie die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Kleinwasserkraftanlage KW II Feistritz/Gail im Wesentlichen den Bestimmungen des § 24 ÖSG 2012 sowie den Förderrichtlinien 2018. Aus der beiliegenden Überleitungstabelle (siehe Beilage) ergibt sich auf Basis der ausgebauten Engpassleistung in Höhe von 989 kW ein fiktiver errechneter Förderbetrag gemäß § 24 ÖSG 2012 sowie gemäß der Förderrichtlinien 2018 in Höhe von EUR 1.482.605 (siehe Beilage).

Der Barwert des Förderungsprojektes beträgt unter Berücksichtigung des vorhergenannten fiktiven Förderbetrages in Höhe von EUR 1.482.605 gemäß beiliegender Wirtschaftlichkeitsrechnung (siehe Beilage) EUR – 2.229.279.

Gemäß Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses nach § 26 ÖSG für das Projekt KW II Feistritz/Gail zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, und der Gemeinde Feistritz an der Gail wurde die Förderungsobergrenze auf Basis der umweltrelevanten Investitionskosten in Höhe von EUR 2.874.821 und einer projektierten Engpassleistung in Höhe von 845 kW ermittelt. Diese umweltrelevanten Investitionskosten und diese projektierte Engpassleistung bilden somit die Grundlage für die im Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses festgelegte maximale Förderhöhe für das Projekt KW II Feistritz/Gail in Höhe von EUR 940.066.

Der endgültige Investitionszuschuss (Förderbetrag) gemäß § 24 ÖSG 2012 sowie den Förderrichtlinien 2018 beträgt für die Kleinwasserkraftanlage KW II Feistritz/Gail EUR 940.066. Eine Endabrechnung samt Auflistung der einzelnen Gruppierungen wird in der nächsten Gemeinderatssitzung den Mandataren vorgelegt. Zusätzlich wird sich der Kontrollausschuss mit der Belegprüfung über das KWII befassen.

14. Glasfasernetzes Feistritz an der Gail

Tagesordnungspunkt 14 wird auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt, da keine aktuellen Unterlagen für die Behandlung durch den Gemeinderat der Gemeinde Feistritz an der Gail vorliegen.

15. Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II
--

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Firma SOWA Control GmbH mit der Überwachungskamera zu beauftragen, die vorliegende Datenschutzerklärung und die Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO zum Beschluss zu erheben. Die Datenschutzerklärung und die Datenschutz-Folgeabschätzung ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

16. Beauftragung Rechtsvertretung in Angelegenheit Feuerwehrfahrzeug TLF-A 2000

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Rechtsanwaltskanzlei Arneitz & Dohr Rechtsanwälte mit der Rechtsvertretung der Mängelbehebung der korrodierten Werferlafette des TLF-A 2000 der FF-Feistritz an der Gail zu beauftragen.

Anlageliste der Gemeinderatssitzung 4/2025		
Anlagenr.	TOP	Anlagenbezeichnung
1a	15	Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II - Datenschutzerklärungen
1b	15	Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II – Datenschutz Folgenabschätzung

Anlage 1a - Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II - Datenschutzerklärungen

Kärntner Gemeindebund

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 5/1

Datenschutzerklärung Videoüberwachung Bauhofareal

Wer ist Verantwortlicher iSd Art 24 iVm Art 4 DSGVO

Gemeinde Feistritz an der Gail
9613 Feistritz an der Gail 100

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@ktn.gde.at
Telefon: 0463/55111-250

Wozu dient diese Information?

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, etc.) und treffen technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Information benachrichtigt Sie darüber, was mit Sie betreffende personenbezogene Daten, die wir verarbeiten, geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Die vorliegende Erklärung erfolgt gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO (Informationspflichten).

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Bauhofareal der Gemeinde Feistritz an der Gail ist ein öffentlich zugänglicher Ort, welcher nicht jederzeit von Mitarbeitern der Gemeinde beaufsichtigt werden kann. Da es immer wieder zu Verunreinigungen am Bauhofareal und verbotener Müllablagerungen kommt, wurde die gegenständliche Videoüberwachungsanlage installiert.

Die Videoüberwachung findet zum Schutz des Eigentums sowie zum Schutz des Hausrechts des Verantwortlichen statt. Als Rechtsgrundlage dient das berechtigte Interesse, die überwachten Bereiche zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens entsprechend zu schützen (§ 12 Abs 3 Z 2 DSG).

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Empfänger

Ihre Daten werden von uns mit größter Sorgfalt behandelt. Eine Übermittlung erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder strafrechtlich relevante Zusammenhänge festgestellt werden.

Bei Sichtung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes, einer unzulässigen Müllablagerung oder einem sonstigen Sachverhalt, der dazu geeignet ist, Ansprüche der Gemeinde auszulösen, können die Daten auch zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Feistritz an der Gail an die zuständigen Stellen (Polizei, Bezirkshauptmannschaft, Gerichte etc.) weitergeleitet werden.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns, sofern darauf kein weiter zu verwertendem Inhalt (z.B. Rechtsverletzung) ersichtlich ist, nach 72 Stunden gelöscht. Für den Fall, dass eine Rechtsverletzung festgestellt wurde, werden die Aufnahmen nach Abschluss des dazugehörigen Verfahrens gelöscht.

Welche Rechte habe ich im Hinblick auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Weiters haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich bitte mit Ihren diesbezüglichen Anfragen an die oben genannte Adresse.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

Datenschutzerklärung

Videoüberwachung Kleinwasserkraftwerk Feistritz II

Wer ist Verantwortlicher iSd Art 24 iVm Art 4 DSGVO

Gemeinde Feistritz an der Gail
9613 Feistritz an der Gail 100

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@ktn.gde.at
Telefon: 0463/55111-250

Wozu dient diese Information?

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, etc.) und treffen technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Information benachrichtigt Sie darüber, was mit Sie betreffende personenbezogene Daten, die wir verarbeiten, geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Die vorliegende Erklärung erfolgt gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO (Informationspflichten).

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Kleinwasserkraftwerk Feistritz an der Gail, das sich im Besitz der Gemeinde Feistritz an der Gail befindet, ist ein öffentlich zugänglicher Bereich, der nicht jederzeit von Mitarbeitern der Gemeinde beaufsichtigt werden kann. Um die Kontrolle des automatischen Rechenreinigers beim Entsander, des Auslaufs beim Krafthaus, der Dosiersperre sowie der beiden Entnahmebauwerke Feistritzbach und Jeserabach aufgrund der räumlichen Entfernung zu erleichtern, wurden die gegenständlichen Videoüberwachungsanlagen installiert.

Die Videoüberwachung erfolgt zum Schutz des Eigentums sowie zur Wahrung des Hausrechts des Verantwortlichen. Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse, die überwachten Bereiche zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens angemessen zu schützen (§ 12 Abs. 3 Z 2 DSG).

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Empfänger

Ihre Daten werden von uns mit größter Sorgfalt behandelt. Eine Übermittlung erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder strafrechtlich relevante Zusammenhänge festgestellt werden.

Bei Sichtung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes, einer unzulässigen Sabotage oder einem sonstigen Sachverhalt, der dazu geeignet ist, Ansprüche der Gemeinde auszulösen, können die Daten auch zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Feistritz an der Gail an die zuständigen Stellen (Polizei, Bezirkshauptmannschaft, Gerichte etc.) weitergeleitet werden.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns, sofern darauf kein weiter zu verwertendem Inhalt (z.B. Rechtsverletzung) ersichtlich ist, nach 72 Stunden gelöscht. Für den Fall, dass eine Rechtsverletzung festgestellt wurde, werden die Aufnahmen nach Abschluss des dazugehörigen Verfahrens gelöscht.

Welche Rechte habe ich im Hinblick auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Weiters haben Sie (im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich bitte mit Ihren diesbezüglichen Anfragen an die oben genannte Adresse.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

Anlage 1 b – Erstellung und Beschluss einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art 35 DSGVO für den Bauhofareal und Kleinwasserkraftwerk Feistritz II – Datenschutz Folgenabschätzung

Videoüberwachung des Bauhofareals und des Kleinwasserkraftwerk der Gemeinde Feistritz an der Gail Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DSGVO

Die Gemeinde Feistritz an der Gail beabsichtigt am Bauhofareal in Feistritz an der Gail 180 und bei DEN Anlagenteilen des Kleinwasserkraftwerk Feistritz an der Gail II eine digitale Videoüberwachung zu installieren.

Es werden daher folgende Schritte bei der Durchführung der DSFA gesetzt:

1. Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist. (Art 35 Abs 3 DSGVO)
2. Systematische Beschreibung der Videoüberwachung
 - Zweck und Rechtsgrundlage (Art 35 Abs 7 lit a DSGVO)
 - Berechtigte Interessen (Art 35 Abs 7 lit a DSGVO)
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art 35 Abs 7 lit b DSGVO)
 - Kennzeichnung
 - Befragung der Bürger
 - Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einholen (Art 35 Abs 2 DSGVO)
3. Risikobewertung (Art 35 Abs 7 lit c und d DSGVO)
4. Resümee der Folgenabschätzung

1. Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) erforderlich?

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist notwendig, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist gemäß Artikel 35 Abs 3 lit c DSGVO bei einer systematischen und umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche notwendig. Ebenso ergibt sich aus § 2 Abs 2 Z 3 lit b der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl II Nr. 278/2018 die Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung.

Das Bauhofareal der Gemeinde Feistritz an der Gail und das Kleinwasserkraftwerk Feistritz an der Gail II stellt einen öffentlich zugänglichen Bereich da. Da dieser Bereich durch eine digitale Videoüberwachung überwacht werden soll, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

2. Systematische Beschreibung der Videoüberwachung

Zweck und Rechtsgrundlage

Die digitale Videoüberwachung am Bauhofareal und beim Kleinwasserkraftwerk erfolgt einerseits zum Zweck des Eigentümerschutzes und andererseits zur Hintanhaltung illegaler Entsorgung am Areal des Bauhofes selbst und entlang der Grundstücksgrenze bzw. zur Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall. Auch darf der Diebstahl von gesammelten Wertstoffen (Metalle, Kupfer, usw.) außerhalb der Betriebszeiten nicht außer Acht gelassen werden.

Zudem wurde eine IP-Kameras beim Bauhofareal installiert. Die Kamera umfasst den Entsorgungsbereich. Wesentliches Ziel ist es, im Anlassfall mit Hilfe des aufgezeichneten Videomaterials nach Möglichkeit den Verursacher der illegalen Entsorgung auszuforschen und Verwaltungsübertretungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen.

Beim Kleinwasserkraftwerk dient die Überwachung für die Kontrolle des automatischen Rechenreiniger beim Entsander, Auslauf beim Krafthaus, Dossiersperre und der beiden Entnahmebauwerke Feistritzbach und Jeserbach wegen der Entfernung.

Zudem wurden vier IP-Kameras installiert. Eine beim Krafthaus, eine beim Entsander, eine beim Entnahmebauwerk Jeserabach und eine beim Entnahmebauwerk Feistritzbach. Wesentliches Ziel ist es, im Anlassfall mit Hilfe des aufgezeichneten Videomaterials nach Möglichkeit den Verursacher der Sabotage beim Kleinwasserkraftwerk auszuforschen und Verwaltungsübertretungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen.

Bei der beabsichtigten Videoüberwachung sind die Spezialbestimmungen der §§ 12 und 13 DSGVO einschlägig. So sind in § 12 Abs 2 und 3 DSGVO Erlaubnistatbestände angeführt, die eine Videoüberwachung rechtfertigen. Für den konkreten Fall kann § 12 Abs 3 DSGVO herangezogen werden, der normiert, dass die Bildverarbeitung für den vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen zulässig ist, wenn dies aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotentials erforderlich ist. Da bereits mehrmals unzulässige Müllablagerungen im Bereich des Bauhofareals stattgefunden haben und beim Kleinwasserkraftwerk sich um eine kostspielige Anlage mit möglichen Sabotageakte handelt, ist der Erlaubnistatbestand des überwiegend berechtigten Interesses gegeben und ist eine Datenverarbeitung grundsätzlich zulässig.

Berechtigte Interessen

Die Betreibergemeinde geht aufgrund zwischenzeitig wiederholter, illegaler Entsorgungen außerhalb der regulären Betriebszeiten davon aus, dass durch die beschriebene Videoüberwachung die illegale Entsorgung mit anschließender Strafanzeige eingedämmt werden kann. Die Videoüberwachung reicht räumlich nicht über die Liegenschaft hinaus, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung unbedingt notwendigen Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche. Das dahinterliegende Wohnhaus ist wegen der Hecke nicht einsehbar und es erfasst nur den oberen Bereich des Gebäudes.

Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Das Bauhofareal ist im Eingangs- und Zutrittsbereich ohne einem Zugangskontrollsystem (Einfahrtstor, Schrankenanlage mit Kartenlesegerät) abgesichert. Es befinden sich die gemeindeeigenen Restmüll-, Papiertonnen und der Eisencontainer am Areal. Außerhalb der regulären Betriebszeiten kam es in der Vergangenheit immer wieder zu illegalen Entsorgungen, weshalb eine Videoüberwachung seitens der Betreibergemeinde als notwendig erschien. Beim Kleinwasserkraftwerk handelt es sich um eine sehr technische und kostspielige Anlage, die alleine für den Anlagenwert und der Möglichen Sabotage geschützt und somit mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden muss. Zusätzlich ist die Überwachung des Feistritzbach bei Unwetterereignisse sehr wichtig und hat auch einen Mehrwert für die Feuerwehr und Gemeindebürger um Gefahren schneller zu erkennen. Gelindere Mittel als eine Videoüberwachung (beispielsweise durch die Einrichtung eines Wachdienstes) erscheinen schon allein aus wirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar und stehen auch nicht im Verhältnis zur Gefahrenlage.

Die Aufnahmen werden binnen 72 Stunden automatisch gelöscht, sofern nicht eine Rechtsverletzung festgestellt wurde. Sollte dies der Falls ein, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Damit wird auch dem Grundsatz der Datenminimierung Folge geleistet.

Fallweise kann es vorkommen, dass sich Mitarbeiter im Aufnahmebereich aufhalten. Den Mitarbeitern des Bauhofs ist die Positionierung der Kamera bekannt, und sie haben eine entsprechende Zustimmungserklärung abgegeben.

Kennzeichnung

Kennzeichnungen im Einfahrts- und Entsorgungsbereich weisen die Bürger daraufhin, dass das Bauhofareal bzw. das Kleinwasserkraftwerk videoüberwacht ist.

Standpunkt der Bürger einholen

Es wurde stichprobenartig Bürger, insbesondere Besucher (Benützer des Bauhofnebengebäudes) des Bauhofareals befragt, ob sie mit der Videoüberwachung außerhalb der Betriebszeiten einverstanden sind. Sämtliche befragten Personen waren mit einer Videoüberwachung in dieser Form einverstanden und haben eingesehen, dass unzulässige Ablagerungen durch die Videoüberwachung verhindert werden können.

Auch wurden sie zur Videoaufzeichnung beim Kraftwerk befragt, wobei eine positive Rückmeldung hinsichtlich der Sicherheit und der Bedeutung der Anlage gegeben wurde.

Rat des Datenschutzbeauftragten

Die Gemeinde Feistritz an der Gail hat den Kärntner Gemeindebund als Datenschutzbeauftragten bestellt. Deswegen hat die Gemeinde Feistritz an der Gail auch den Rat des Datenschutzbeauftragten eingeholt. Dieser hat die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Videoanlage mitgeteilt. Die Gemeinde Feistritz an der Gail hat diese Vorgaben umgesetzt. Das Schreiben des Datenschutzbeauftragten liegt vor.

3. Risikobewertung

Bei der folgenden Risikobewertung werden mögliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen identifiziert und analysiert.

Ermittlung des Risikowertes:

Im Zuge der Risikobewertung wird der Risikowert ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Einschätzung der Auswirkungen nach folgenden Eingliederungen:

Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit	
Vernachlässigbar	Für die ausgewählte Risikoquelle scheint es nicht sehr wahrscheinlich zu sein , eine Schwachstelle auszunützen, um eine Bedrohung eintreten zu lassen.
Eingeschränkt	Für die ausgewählte Risikoquelle scheint es schwierig zu sein , eine Schwachstelle auszunützen, um eine Bedrohung eintreten zu lassen
Signifikant	Für die ausgewählte Risikoquelle scheint es möglich zu sein , eine Schwachstelle auszunützen, um eine Bedrohung eintreten zu lassen
Maximal	Für die ausgewählte Risikoquelle scheint es einfach zu sein , eine Schwachstelle auszunützen, um eine Bedrohung eintreten zu lassen

Einschätzung der Auswirkung	
Vernachlässigbar	Betroffene erleiden eventuell Unannehmlichkeiten, die sie aber mit einigen Problemen überwinden können.
Eingeschränkt	Betroffene erleiden eventuell signifikante Unannehmlichkeiten , die sie aber mit einigen Schwierigkeiten überwinden können.
Signifikant	Betroffene erleiden eventuell signifikante Konsequenzen , die sie nur mit ernsthaften Schwierigkeiten überwinden können.
Maximal	Betroffene erleiden eventuell signifikante oder sogar unumkehrbare Konsequenzen , die sie nicht überwinden können.

Aufgrund der Beurteilung und Eingliederung ergibt sich daraus folgender Risikowert:

Auswirkung Aus Sicht der Betroffenen	Maximal	Mittel	Mittel	Hoch	Hoch
	Wesentlich	Mittel	Mittel	Mittel	Hoch
	Eingeschränkt	Gering	Mittel	Mittel	Mittel
	Vernachlässigbar	Gering	Gering	Mittel	Mittel
		Vernachlässigbar	Eingeschränkt	Wesentlich	Maximal
Eintrittswahrscheinlichkeit					

Folgende Bedrohungen wurden erkannt und einer Risikobewertung unterzogen:

1.

Risikobewertung	
Titel und Beschreibung der Bedrohung	Verletzung des Schutzes der Vertraulichkeit Daten können von unberechtigten Dritten abgegriffen werden, da die Übertragung zum Server unverschlüsselt erfolgt.
Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Begründung	Wesentlich Da Videoüberwachung an Wochentagen sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt.
Auswirkungen inkl. Begründung	Maximal Unberechtigte Dritte können personenbezogene Daten abgreifen - Datenschutzverletzung
Risikowert	Hohes Risiko
Abhilfemaßnahmen / Risikobehandlung	
Typ der Risikobehandlung	Risikominimierung
Begründung für die Auswahl der Risikobehandlung	Keine drahtlose Verbindung. Feste Verkabelung zur Zentraleinheit, passwortgeschützt und SSL-verschlüsselter Datenaustausch
Dokumentation der Maßnahme	Systembeschreibung
Erneute Risikobewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahme	
Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen.	Vernachlässigbar
Auswirkungen	Vernachlässigbar
Risikowert unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen	Geringes Risiko
Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich?	Nein

2.

Risikobewertung	
Titel und Beschreibung der Bedrohung	Verletzung der Integrität Aufzeichnungen können durch Admins jederzeit manipuliert werden zB Änderungen der Timestamps, Löschung von einzelnen Aufzeichnungen, Ausschnitten von Aufzeichnungen...
Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Begründung	Maximal Admins können jederzeit Änderungen vornehmen.
Auswirkungen inkl. Begründung	Maximal Falsche Behauptungen zu einem Zutritt können vorliegen.
Risikowert	Hohes Risiko
Abhilfemaßnahmen / Risikobehandlung	
Typ der Risikobehandlung	Risikominimierung
Begründung für die Auswahl der Risikobehandlung	4-Augen Prinzip für Änderungen eingeführt , Änderungen können nur von Mitarbeiter der

	Installationsfirma und Gemeindesachbearbeiter durchgeführt werden.
Dokumentation der Maßnahme	Datenlöschung/-log ergibt sich aus der Speichergrenze der lokalen Hardware und Limitierung der Clouddaten auf 72h
Erneute Risikobewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahme	
Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen.	Vernachlässigbar
Auswirkungen	Vernachlässigbar
Risikowert unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen	Geringes Risiko
Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich?	Nein

3.

Risikobewertung	
Titel und Beschreibung der Bedrohung	Verletzung der Integrität Aufzeichnung können durch einen Hacker gestoppt werden um einen Einbruch oder Ablagerung ohne Aufzeichnung zu ermöglichen.
Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Begründung	Wesentlich Ein Zugriff durch Hacker ist durch den technischen Fortschritt immer möglich.
Auswirkungen inkl. Begründung	Maximal Durch das Abschalten der Videoanlage kann ein Einbruch oder ein Müllablagerung erfolgen, ohne dass eine Aufzeichnung erfolgt. Dadurch könnten Personen, die davor, oder danach das ASZ besucht haben, verdächtigt werden.
Risikowert	Hohes Risiko
Abhilfemaßnahmen / Risikobehandlung	
Typ der Risikobehandlung	Risikominimierung
Begründung für die Auswahl der Risikobehandlung	Installation und Aktualisierung einer entsprechenden Firewall zur Verhinderung des Zugriffs von außen.
Dokumentation der Maßnahme	Zugang nur für den Sachbearbeiter
Erneute Risikobewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahme	
Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen.	Vernachlässigbar
Auswirkungen	Vernachlässigbar
Risikowert unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen	Geringes Risiko
Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich?	Nein

4.

Risikobewertung	
Titel und Beschreibung der Bedrohung	Verletzung des Schutzes der Verfügbarkeit Personen können die Speicherkarte entfernen. Da diese direkt in der Überwachungseinheit vor Ort eingebaut ist.

Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Begründung	Maximal Personen haben durchgehend Zutritt
Auswirkungen inkl. Begründung	Vernachlässigbar Daten sind verschlüsselt und Betroffener erfährt (voraussichtlich) keinen Schaden, wenn die Daten nicht verfügbar sind.
Risikowert	Mittleres Risiko
Abhilfemaßnahmen / Risikobehandlung	
Typ der Risikobehandlung	Risikoakzeptanz
Begründung für die Auswahl der Risikobehandlung	Voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen
Dokumentation der Maßnahme	
Erneute Risikobewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahme	
Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen.	Maximal
Auswirkungen	Vernachlässigbar
Risikowert unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen	Mittleres Risiko
Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich?	Nein

5.

Risikobewertung	
Titel und Beschreibung der Bedrohung	Verletzung der Zweckbindung Aufzeichnung können durch den Admin ohne triftigen Grund ausgewertet werden.
Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Begründung	Wesentlich Admins können jederzeit Einsicht nehmen.
Auswirkungen inkl. Begründung	Maximal Durch die Einsichtnahme ohne triftigen Grund kann der Aufenthalt und das Verhalten von Personen, welche den Bauhofareal, Kraftwerksanlagen bzw. dessen Umfeld besucht haben, festgestellt werden.
Risikowert	Hohes Risiko
Abhilfemaßnahmen / Risikobehandlung	
Typ der Risikobehandlung	Risikominimierung
Begründung für die Auswahl der Risikobehandlung	Auswertung der Aufnahmen nach schriftlicher Meldung (inkl. Fotodokumentation) durch die Gemeinde nur aufgrund eines Anlassfalles; Auswertung nur durch die Sachbearbeiter der jeweiligen Gemeinden mit entsprechenden Zugangsdaten
Dokumentation der Maßnahme	Nachvollziehbares Log-Protokoll, dass Zugriff nur aufgrund der Meldung (Datum + max. 72 h) erfolgte
Erneute Risikobewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahme	
Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen.	Vernachlässigbar
Auswirkungen	Vernachlässigbar

Risikowert unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen	Geringes Risiko
Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich?	Nein

4. Resümee der Folgenabschätzung

Aufgrund der erfolgten Beschreibung und Risikobewertung ergibt sich, dass sich die Risiken durch die getroffenen Maßnahmen als gering erweisen und **kein hohes Risiko für die von der Verarbeitung betroffenen Personen besteht**. Die Datenschutzbehörde ist daher nicht zu konsultieren. Die Gültigkeit der Datenschutz-Folgeabschätzung wird laufend evaluiert und allenfalls entsprechend angepasst.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und schließt um 20:20 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

Der Schriftführer:

Ing. Daniel Nessmann, BA

Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Sandra Irene Rauscher

Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur